

c) Es ist jedoch als eine verbotene Nachbildung nicht zu achten, wenn ein Kunstwerk, welches durch die Malerei oder die zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder ein plastisches Werk mittelst der Malerei oder der zeichnenden Künste dargestellt wird.

d) Den Zusatz der zweiten Kammer unter b hat die erste Kammer abgelehnt, dafür aber folgenden Antrag in die Schrift beschlossen:

„daß der Fiscus, wenn er ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst erbe, dessen Veröffentlichung entweder selbst veranstalten lassen, oder einem Andern überlassen werde, dafern nicht bekannt sei, daß der Autor dieselbe selbst nicht gewollt habe, oder sonst dagegen erhebliche Bedenken obwalten.“

Gutachten der Deputation:

§. 1.

Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Verhältnissen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

§. 2.

- a) Beizutreten, jedoch
 b) die Worte: „worden ist“ in Wegfall zu bringen.
 c) Abzulehnen.
 d) Beizutreten, jedoch dem Antrage folgende Fassung zu geben:

„die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, wenn ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst in das Eigentum des Fiscus gelangt, die Veröffentlichung desselben entweder selbst veranstalte, oder durch einen Andern veranstalten lasse, dafern nicht bekannt ist, daß der Urheber des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst diese Veröffentlichung selbst nicht gewollt hat, oder preßgesetzliche Bedenken dagegen obwalten.“

(Staatsminister Rostig und Jänckendorf tritt in den Saal und Staatsminister v. Könnerich entfernt sich.)

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf §§. 1 und 2 Etwas bemerke.

Abg. D. Geißler: Da sich bei Punkt 2 c eine Differenz zwischen der Ansicht unserer Deputation und der ersten Kammer herausstellt, so wird es angemessen sein, daß man das Seinige beizutragen sucht, um diese Differenz zu beseitigen. Diese Beseitigung versuche ich nicht durch einen Vermittlungsvorschlag, sondern durch Hinzufügung eines Grundes für unser Deputationsgutachten. Ich bin ganz der Meinung der geehrten Deputation, und zwar aus den von ihr angeführten Gründen. Ich habe aber noch den besondern Grund, daß, wenn die Nachbildung eines Werkes der Malerei oder der zeichnenden Kunst auf plastischem Wege nachgelassen werden soll, alsdann auch offen stehen würde, dieses nachgebildete plastische Werk wiederum in ein Werk der Malerei oder der Zeichnung zu verwandeln; wenigstens würde

durch die Fassung der §. 2 Punkt c, wie sie die erste Kammer vorgeschlagen hat, keineswegs vorgebeugt sein und auf diese Art wäre der Zweck des Gesetzes in diesem Punkte für verfehlt zu achten. Ich muß die Ansicht aussprechen, daß überhaupt das einfachste Festhalten an dem obersten Grundsatz dieses Gesetzes, welcher ist: den Urheber eines literarischen oder eines Werkes der Kunst vor jeder pecuniären Beeinträchtigung zu schützen, welche ihm durch die mechanische Vervielfältigung seines Werkes erwachsen könnte, daß also das einfachste Festhalten an diesem obersten Grundsatz immer das Sicherste und Beste sein wird.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich kann der Ansicht, die der Herr Abg. ausgesprochen hat, mich nicht anschließen, vielmehr pflichte ich der geehrten Deputation bei und bin auch dafür, daß die Fassung, welche Seiten der ersten Kammer unter c in §. 2 gebracht worden ist, von uns abgelehnt werde. Die Deputation hat im Berichte genügend entwickelt, welche Gründe für diese Ablehnung sprechen, und ich möchte noch dem hinzufügen, daß, wenn von einem Werke der zeichnenden und bildenden Kunst die Rede ist, man kaum den Schausaal weit genug einräumen kann, welcher den Künstlern ein Bedürfnis ist, um sich darin ein ideales Vorbild, ein technisches Modell zu wählen und danach ihre künstlerischen Bestrebungen zu beleben. Ich würde daher auch um deswillen den von der ersten Kammer beliebten, engere Grenzen ziehenden Zusatz ablehnen, um ebensowohl der aus rohen Massen ein Kunstwerk hervorrufenden Fertigkeit, als der, welche auf ebener Fläche im Farbenzauber Kunstwerke schafft, die Gelegenheit zu gewähren, sich gegenseitig an schon geschaffenen Gebilden das Vorbild zu suchen. Nicht alle Künstler können des fernem Auslands Musterschöpfungen sehen; folglich müssen wir ihnen hierzu im Inlande Gelegenheit geben. Treten aber die hier gar nicht in Frage stehenden Nachteile, welche der geehrte Abg. vorhin bezeichnet hat, ein, dann glaube ich, werden Richter und Sachverständige wohl den rechten Punkt zu treffen wissen, und sich der Zweck des Gesetzes, pecuniärer Beeinträchtigung entgegenzuwirken, nicht verfehlen lassen.

Abg. D. Geißler: Ich kann nur bedauern, daß mich der geehrte Abg. vollkommen mißverstanden hat. Von der geehrten Deputation sehe ich das nicht voraus, denn außerdem würde ich eine Erwiderung erfahren haben. Ich bin der Ansicht, daß die §. 2 c, wie sie die erste Kammer vorgeschlagen hat, abzulehnen sei, aus den von mir angeführten Gründen. Sind sie nicht deutlich ausgesprochen gewesen, so muß ich das freilich bedauern.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Dann will ich um Entschuldigung bitten, wenn ich falsch verstanden habe; aber in meiner Nachbarschaft hatte man eben so wie ich die Rede gedeutet.

Präsident D. Haase: Hat noch Jemand in Bezug auf die vorliegende Paragraphe Etwas zu bemerken? Wenn nicht, so würde ich zur Fragestellung übergehen. Was die erste Paragraphe anlangt, so ersuchen Sie, meine Herren, aus dem Bericht und aus der Tabelle S. 938 — 939 (s. oben), in welcher Fassung die erste Kammer diese angenommen hat. Unsere Deputation billigt das Princip, was in dieser neuen Fassung vorherrscht, und hat nur eine kleine Veränderung dabei beantragt, um die Para-